DEMIS

Die gesetzliche Grundlage für DEMIS findet sich insbesondere in § 14 des IfSG. Dort erhält das RKI in S. 1 den Auftrag nach Weisung des BMG ein „elektronisches Melde- und Informationssystem“„ einzurichten. S. 2 weist die datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit für dieses System ebenfalls dem RKI zu und S. 3 erlaubt die Beauftragung eines externen Dienstleisters zur technischen Umsetzung durch das RKI. S. 4 legt fest, dass das elektronische Meldesystem Dienste der TI nutzen muss, sobald diese zur Verfügung stehen.

- Gemäß § 14 Abs.8 IfSG müssen spätestens ab 1.1.2023 alle meldepflichtigen Praxen für ihre Meldungen an das RKI die elektronische Melde-Schnittstelle (DEMIS) benutzen.

Roadmap

DEMIS 1.0 (2022)

- Features
 - Übermittlung von namentlichen Erregernachweise gem. § 7 Abs. 1 IfSG
 - Abrufen von Meldungen
 - Übermittlung von Schnelltestergebnissen
 - Hospitalisierungsmeldungen gem. § 6 IfSG (geplant 1.7.)
- IOs
 - Sämtliche Erregernachweise gem. § 7 Abs. 1 IfSG
- Nutzergruppen
 - ÖGD
 - Labore
 - Testzentren
 - Arztpraxen
 - Apotheken
 - Krankenhäuser (geplant 1.7.)

Links

- DEMIS-Wissensdatenbank

From:
https://www.gesunde-vernetzung.de/ - **DigHealthWiki**

Permanent link:
https://www.gesunde-vernetzung.de/doku.php?id=dighealth:ti:demis&rev=1651743863

Last update: **2022/05/05 09:44**